

## Örtliche Bauvorschriften ( § 74 Abs. 7 LBO) i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB

### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen ( § 74 (1) 1 LBO)

Zulässig sind geneigte Dächer und Flachdächer. Bei geneigten Dächern darf die Dachneigung höchstens 42° betragen.

Die Wandflächen baulicher Anlagen sind ab einer Länge von 25 m zu untergliedern.

Es sind nur nicht spiegelnde und nicht glänzende Materialien für die Dachdeckung und die Fassadengestaltung zulässig.

Die Firsthöhe darf höchstens 9,50 m ab Oberkante Fußboden betragen. Die Traufhöhe (bei Flachdächern die Wandhöhe) als Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut darf am tiefsten talseitigen Schnittpunkt des Gebäudes mit dem natürlich gewachsenen Gelände höchstens 8,00 m ab Oberkante Fußboden betragen. Der Bezugspunkt für die Erdgeschossfußbodenhöhe wird mit 0,50 m über der fertigen Straße festgesetzt.

Im Einzelfall können geringfügige Abweichungen hiervon als Ausnahme zugelassen werden.

### 2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 2 LBO)

Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig.

### 3. Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 3 LBO)

Unbebaute Flächen sind als Grünanlage anzulegen und zu unterhalten. Zufahrtsflächen, Stellplätze, Hofflächen, Lager- und Wartungsflächen sind mit einem Wasser undurchlässigen Belag zu versehen und an die Mischwasserkanalisation anzuschließen.

Ausnahmsweise ist bei gering frequentierten Stellplatzflächen ein wasserdurchlässiger Belag zulässig, wenn sie höhenmäßig von den sonstigen Verkehrsflächen abgesetzt sind.

### 4. Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Soweit die Grundstücke an Verkehrsflächen angrenzen, sind Einfriedigungen (Zäune, Hecken, Mauern u.ä.) mindestens 0,50 m hinter die Grundstücksgrenze zurückzusetzen.

### 5. Erfordernis der Kenntnisaufgabe (§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

Abweichend von § 50 Abs. 1, Anhang Ziffer 67 LBO ist für Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 1 m Höhe oder Tiefe eine Kenntnisaufgabe erforderlich.

Aufgestellt  
Burladingen, den 29.05.2008



Harry Ebert  
Bürgermeister

